

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00071 vom 16. November 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2022.00071

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00071 du 16 novembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00071 del 16 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 9'310.05 nebst Zins zu 5 % ab dem 1. Oktober 2020 zuzüglich Fr. 600.-- Bearbeitungsgebühren zu bezahlen, und es wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. «1» des Betreibungsamtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach (Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 2021) in diesem Umfang aufgehoben.

E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beklagten auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

E. 3

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur - X. AG - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Einzelrichter
Der Gerichtsschreiber
Vogel
Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.